

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 28.05.2024

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Kreisstadt Bergheim

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| 120. | Bekanntmachung<br>Am Donnerstag, dem 6. Juni 2024, 17:00 Uhr findet in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. | 2   |
| 121. | Bekanntmachung<br>Wahl zum Europäischen Parlament   | 3-4 |
| 122. | Bekanntmachung<br>zum Bebauungsplan Nr. 308/Paffendorf „Nordwest!. K 41“<br>über die Aufstellung gern.§ 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)   | 5   |

## Stadt Bedburg

- |      |  |     |
|------|--|-----|
| 123. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung - Ehemaliger Gartenbaubetrieb<br>Neue Bergstraße | 6-9 |
|------|--|-----|

# Öffentliche Bekanntmachung

## Volkshochschule Bergheim



Am Donnerstag, dem 6. Juni 2024, 17:00 Uhr findet in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Bergheim, Bethlehemer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 2. Semester 2024
3. Mitteilungen
4. Anfragen

#### Nicht öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Anfragen

Bergheim, 24.05.2024

gez. E. Hülsewig  
Vorsitzende der  
Zweckverbandsversammlung

## Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die **Kreisstadt Bergheim ist in 44 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt**. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Rathaus Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

### Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der **Kreisstadt Bergheim** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergheim, den 27. Mai 2024

Kreisstadt Bergheim  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
gez. Hinkelmann

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 308/Paffendorf „Nordwestl. K 41“  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 309/Paffendorf „Nordwestl. K 41“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

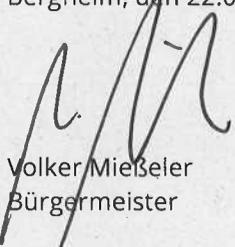
Plangeltungsbereich:

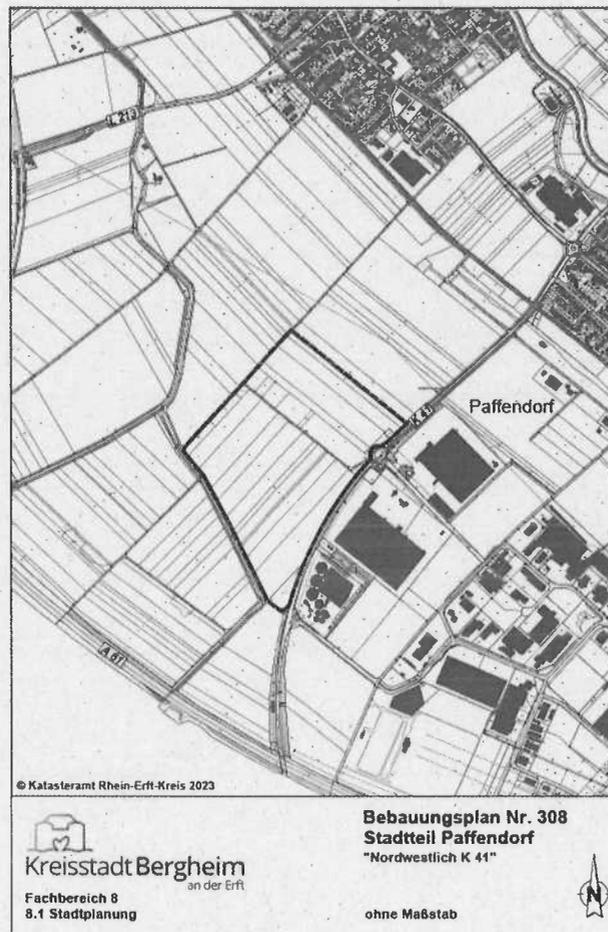
Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung: Ziel des Bebauungsplans Nr. 308/Paffendorf „Nordwestl. K 41“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Rechenzentrums zu schaffen.

Bergheim, den 22.05.2024

  
Volker Mießeier  
Bürgermeister





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des  
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bedburg beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses der Vertragsangelegenheit (s. Sitzungsvorlage WP10-738/2024 1. Ergänzung) im nichtöffentlichen Teil in dieser Sitzung, welcher auch Teil der abzuwägenden Belange des Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 7 BauGB ist,*

- 1) *die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- 2) *den Bebauungsplan Nr. 28/ Kaster, 16. Änderung – „Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.*

An der Neuen Bergstraße soll ein knapp 6.000 m<sup>2</sup> großes Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebes zur wohnbaulichen Nutzung entwickelt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – „Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 14.05.2024 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal

des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

### Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

### Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – „Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

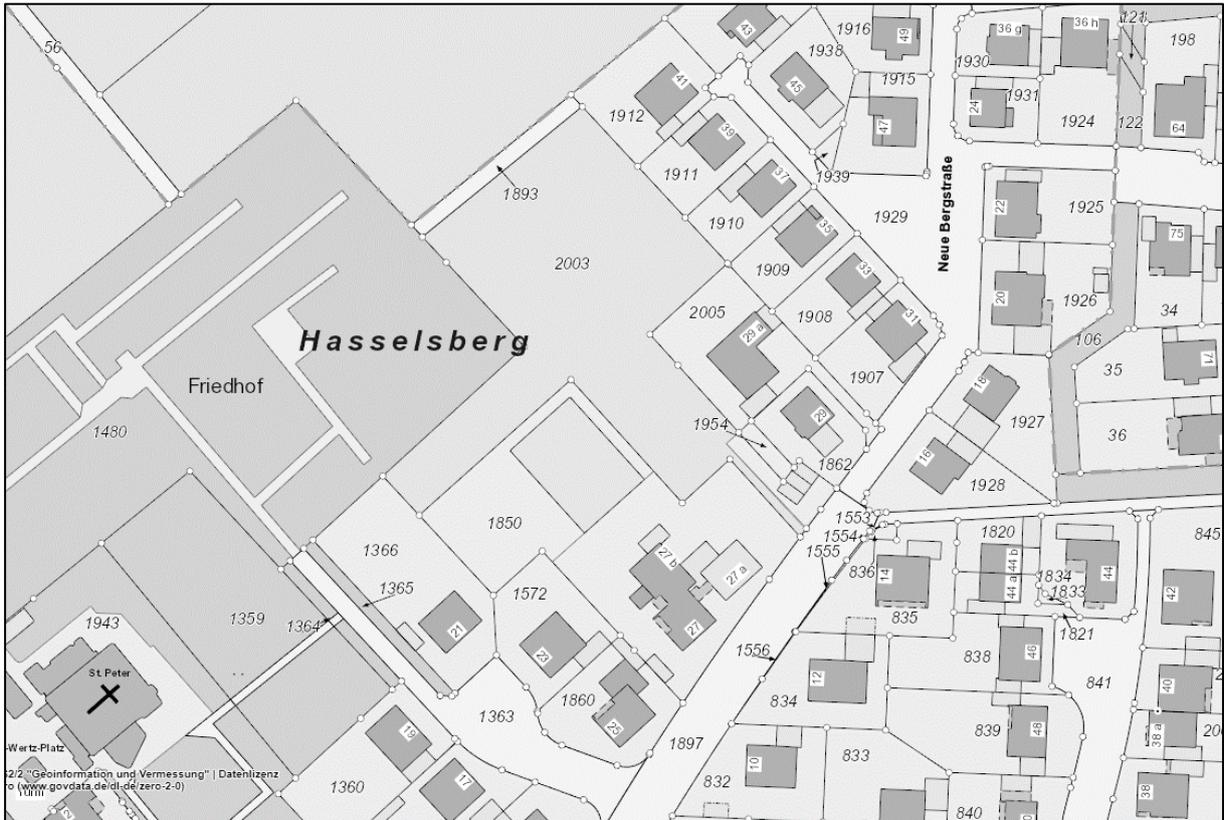
Bedburg, 24.05.2024

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 28 Kaster, 16. Änderung – „Ehemaliger Gartenbaubetrieb Neue Bergstraße“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis